



Zentralsekretariat

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per e-mail an: v@bka.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 5.607/2008-VA/Neug/RauE

Ihr Zeichen:

Datum:
Wien, 5.5.2008

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000
geändert wird (DSG-Novelle 2008); Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum genannten Entwurf die nachfolgende
Stellungnahme ab:

Die DSG Novelle 2008 sieht in dem neu eingeführten § 15a vor, dass der Inhaber
eines Betriebes im Sinne des § 34 ArbVG mit mehr als 20 Mitarbeitern einen
betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat.

Diese Bestimmung umfasst auch die Dienststellen des Bundes, die durch
Bundesgesetze ausgegliedert wurden und als Betriebe im Sinne des § 34 ArbVG
gelten.

Für Bundesdienststellen, die in den Geltungsbereich des Bundes-
Personalvertretungsgesetzes fallen, ist kein Datenschutzbeauftragter in der DSG-
Novelle 2008 vorgesehen.

Es wäre daher bei § 15a ein Absatz anzufügen, der eine sinngemäße Anwendung
dieser Bestimmungen auch für die Dienststellen des Bundes unter dem
Anwendungsbereich des PVG statuiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender